

Marktgemeindeamt Oberkappel

Politischer Bezirk Rohrbach
Oberösterreich



4144 Oberkappel; Marktstraße 4

Telefon: 07284/202-0 FAX: 07284/202-20
e-mail: marktgemeinde@oberkappel.ooe.gv.at
Bank: Raiffeisenbank Donau-Ameisberg
Konto Nr.: 4.800.017 BLZ: 34075
DVR: 0084719 UID: ATU59295346

Oberkappel, Februar 2011
Zahl: Gem – 2/2011

zugestellt durch Post.at
Drucksache
Amtliche Mitteilung

An alle
Haushalte in der
Marktgemeinde Oberkappel

Informationen des Marktgemeindeamtes

1. Heizkostenzuschuss 2011

Auch in diesem Jahr unterstützt das Land Oberösterreich sozial bedürftige Personen mit einem Zuschuss zu den Heizkosten.

Wer wird gefördert?

Sozial bedürftige Personen, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich in der Wohnung lebenden Personen die Summe der anzuwendenden Einkommensgrenzen nicht übersteigt.

Diese Einkommensgrenzen betragen für:

Alleinstehende: 793,40 Euro; Ehepaare/Lebensgem.: 1.189,56 Euro; Kinder: 151,48 Euro

Bei Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit einem erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kind ist für das "Kind" die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von 793,40 Euro anzuwenden.

Zum Einkommen zählen alle zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmten Leistungen, wie Arbeitslohn, Abfertigungszahlung, (Witwen/Waisen)-Pension einschließlich Ausgleichszulage, Zusatzrente, erhaltene Unterhaltszahlungen (Alimente), Unterhaltsvorschüsse, erhaltene Unterhaltszahlungen (Alimente), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kinderbetreuungsgeld, Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld, Selbsterhalterstipendium einschl. einer allenfalls dazu angerechneten Familienbeihilfe, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Unfallrenten, usw. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (hierbei erfolgt bei pauschalisierten Landwirten die Einkommensermittlung nach den Richtlinien des Allg. Sozialversicherungsgesetzes/Bauern-Sozialversicherungsgesetzes)

Nicht zum Einkommen zählen die Sonderzahlungen (13., 14. Bezug, Urlaubs-/Weihnachtsgeld), die Familienbeihilfe einschließlich des Kinderabsetzbetrages, Stipendien an Unterhaltsberechtigte, Pflegegeld nach den Pflegegeldgesetzen, Wohnbeihilfe, Kinderbetreuungsbonus des Landes OÖ., von Lehrlingsentschädigungen und diesen gleichzusetzenden Ausbildungsentschädigungen ein Freibetrag von € 188,76.

Wie wird gefördert?

Der Zuschuss beträgt 140 Euro bei Unterschreiten der Einkommensgrenze und 70 Euro bei Überschreiten der Einkommensgrenze um bis zu maximal 50 Euro wenn alle sonstigen Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Welche allgemeinen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Bei der antragstellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben. Es muss sich bei dieser Wohnung um den Hauptwohnsitz handeln und die Wohnung muss im Bundesland OÖ. gelegen sein. Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. **Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass**

für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages).
In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoffbedarf aus eigenen Energiequellen abdecken können.

Abwicklung/Antragstellung

Das Ansuchen um Zuerkennung des Heizkostenzuschusses ist beim Gemeindeamt einzubringen. Dort liegen auch die entsprechenden Antragsformblätter auf. Das Formular kann auch von folgender Internetseite heruntergeladen werden: www.land-oberoesterreich.gv.at.

Die Antragstellung kann ab sofort **bis spätestens 15. April 2011** erfolgen, wobei für sämtliche Anträge (auch jene, die nach dem 1. Jänner 2011 gestellt werden) die Einkommensverhältnisse des Jahres 2010 auf die festgelegten Einkommensgrenzen anzuwenden sind.

Das Einkommen ist bei der Antragstellung durch entsprechende Belege nachzuweisen (Jahreslohnzettel, Pensionsbestätigung, Einkommensteuerbescheid, Einheitswertbescheid, Einkünfte aus Vermietung- u. Verpachtung, Arbeitsmarktservice-Bezüge, Mitteilung über Höhe des Kinderbetreuungsgeldes und eines ev. Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld, etc.).

2. Die Feuerbeschau kommt

Gemäß § 10 des Oö. Feuerpolizeigesetzes hat die Gemeinde die Brandsicherheit von Gebäuden, Anlagen und den jeweils dazugehörigen Grundstücken in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Diese Überprüfung erfolgt im Rahmen der Feuerbeschau, die im Jahr 2010 begonnen hat und 2011 im gesamten Gemeindegebiet fortgesetzt wird.

Im Zuge dieser Feuerbeschau wird festgestellt, ob

- sich das Gebäude in einem brandsicheren Zustand befindet und entsprechend seiner Bewilligung genutzt wird,
- Bauschäden, elektrische Anlagen oder Betriebsmittel vorhanden sind, von denen eine Brandgefahr ausgeht,
- Feuerungsanlagen, einschließlich der Rauch- und Abgasführung ins Freie (Rauchfang), so genutzt werden, dass von ihnen keine Brandgefahr ausgeht,
- Sonstige Mängel vorliegen, die Einfluss auf die Sicherheit der im Gebäude befindlichen Personen haben,
- Eine Brandbekämpfung möglich ist und funktionstüchtige Geräte dafür vorhanden sind.

Bitte beachten bzw. überprüfen Sie nachstehende Hinweise:

Feuerungsanlagen:

- Abstände zu brennbaren Materialien (50 cm von ungeschütztem Holz, 25 cm bei entsprechender Abschirmung) einhalten
- Vorlagebleche anbringen
- Defekte Rauchrohre auswechseln
- Benützte Anschlüsse betriebsdicht und standsicher herstellen
- Nicht benützte Rauchfangeinmündungen verkapseln
- Überprüfung des Bauzustandes und Reparatur von Schäden
- Ersatz schadhafter Rauchfangputz- und Kehrtürchen
- Beseitigung von Fehlanschlüssen
- Sichere Verwahrung der Asche
- Gesicherte Aufstellung von Feuerstätten
- Ordnungsgemäße Lagerung von Heizmaterial
- Funktionstüchtige Brandschutzeinrichtungen beim Ölbrenner
- Einfache Dichtheitsprüfung bei Gasanlagen
- Gesicherte Unterbringung von Gasbehältern und Reserveflaschen

Garagen:

- Keine Einstellung von Kraftfahrzeugen (auch Traktoren) in Scheunen oder ähnlich brandgefährdeten Objekten, sondern nur in entsprechenden und hierfür genehmigten Räumen (Garagen)
- Keine Lagerung von leicht entzündlichen Stoffen
- Treibstofftanks nicht in großen Mengen lagern

Elektrotechnische Anlagen:

- Ersatz von defekten bzw. überbrückten Sicherungen
- Auswechslung schadhafter Leitungen und Geräte (nur durch den Fachmann)

- Entfernen von Staubablagerungen auf Elektrogeräten und Leitungen
- Sichere Aufstellung von Wärmegegeräten (z.B. für die Tieraufzucht)
- Überprüfung der Beleuchtungskörper
- Überprüfung des FI-Schutzschalters

Blitzschutzanlage:

- Einfache Mängel wie lockere Stützen, unvollständige Erdleitungsverlegung usw. sind zu beheben

Erste Löschhilfe:

- Die Verpflichtung, Geräte für die Erste Löschhilfe (Handfeuerlöscher) bereitzuhalten ergibt sich aus zahlreichen Vorschriften
- Handfeuerlöscher sind in regelmäßigen Zeitabständen, die nicht länger als zwei Jahre betragen dürfen auf ihre Einsatzbereitschaft überprüfen zu lassen

Kosten für die Durchführung der Feuerbeschau fallen nicht an, ausgenommen es wird aufgrund von festgestellter und nicht behobener Mängeln eine Nachbeschau notwendig. In diesem Fall sind die angefallenen Kommissionsgebühren dem Objektbesitzer zu verrechnen.

Die Liegenschaftsbesitzer werden rechtzeitig vom Termin der Feuerbeschau informiert.

3. Eintragungszeiten Volksbegehren „RAUS aus EURATOM“

In der Zeit von Montag, den 28. Februar 2011 bis einschließlich Montag, den 07. März 2011 findet das Volksbegehren „Raus aus Euratom“ statt. Die Stimmberechtigten können in diesem Zeitraum in den Text des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift in die Eintragungsliste erklären.

Eintragungsberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in einer Gemeinde des Bundesgebiets den Hauptwohnsitz haben, mit Ablauf des letzten Tages des Eintragungszeitraums (7. März 2011) das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind. Stimmberechtigte, die ihren Hauptwohnsitz nicht in dieser Gemeinde haben, benötigen zur Ausübung ihres Stimmrechts eine Stimmkarte.

Die Eintragungslisten liegen während des Eintragungszeitraumes am Marktgemeindeamt Oberkappel, Marktstraße 4, 4144 Oberkappel auf.

Eintragungszeiten:

Datum	Zeit
Montag, 28. Februar 2011	08:00 bis 20:00 Uhr
Dienstag, 01. März 2011	08:00 bis 20:00 Uhr
Mittwoch, 02. März 2011	08:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag, 03. März 2011	08:00 bis 16:00 Uhr
Freitag, 04. März 2011	08:00 bis 16:00 Uhr
Samstag, 05. März 2011	08:00 bis 10:00 Uhr
Sonntag, 06. März 2011	08:00 bis 10:00 Uhr
Montag, 07. März 2011	08:00 bis 16:00 Uhr

4. Zeckenschutzimpfung

Die diesjährige Zeckenschutzimpfung durch den Sanitätsdienst der BH Rohrbach findet in Oberkappel am Montag, den 11. April 2011 um 10.30 Uhr im Sitzungssaal der Marktgemeinde Oberkappel statt.

Kosten der Impfung: Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr € 8,80; Jugendliche im 16. Lebensjahr € 10,60; ab dem 16. Lebensjahr € 12,80; ab dem 3. Kind und bei allen weiteren unversorgten Kindern € 3,63 *)

*) Für Familien mit drei oder mehr unversorgten Kindern gilt folgende Sonderregelung:

Die Kosten der Schutzimpfung werden für das 3. und alle weiteren unversorgten Kinder dann vom Amt der Oö. Landesregierung übernommen, wenn bereits das 1. und 2. Kind geimpft wurde. Für die betreffenden Kinder ist bei der Impfung der Betrag von € 3,63 bar zu bezahlen. Dieser Betrag wird gegen Vorlage der Zahlungsbestätigung vom zuständigen Krankenversicherungsträger rückerstattet, somit ist diese Impfung kostenfrei.

Versicherte aller Kassen bekommen von ihrer Krankenkasse den Kostenzuschuss über Antrag rückerstattet. Zu diesem Zweck wird bei der Impfung eine Zahlungsbestätigung ausgehändigt.

Die Impfkosten sind bei der Impfung in **bar** zu entrichten.

Die Zeckenschutzimpfung soll nach Abschluss der Grundimmunisierung erstmals nach 3 Jahren aufgefrischt werden. Anschließend ist alle 5 Jahre eine Auffrischungsimpfung erforderlich. Personen ab dem 60. Lebensjahr sollten die FSME Impfung alle 3 Jahre auffrischen lassen.

5. Gebühren 2011

Ab dem 01.01.2011 gelten in der Marktgemeinde Oberkappel folgende Gebühren (inkl. Mwst.):

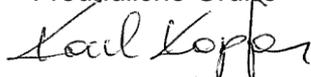
Wassergebühr:	EUR 1,661	je m ³	mindestens 40 m ³ =	EUR 66,44
Kanalbenutzungsgebühr:	EUR 3,762	je m ³	mindestens 30 m ³ =	EUR 112,86
Zählergebühr	EUR 1,10	pro Monat		
Hundeabgabe:	EUR 30,00	pro Jahr und Hund		
	EUR 20,00	für Wachhunde		
Abfallgebühr:	80 l	EUR 132,00	120 l	EUR 158,40
	240 l	EUR 277,20	770 l	EUR 884,40
	1100 l	EUR 1.254,00	1-Person Haushalt/zeitweise bew. Objekte	EUR 92,40
	je zusätzlicher Restmüllsack			EUR 4,00
	52 Biosäcke im Jahr	kostenlos		
	Papiertonne pro Restmülltonne	kostenlos	– zusätzliche Papiertonnen mit Aufpreis	

Alle weiteren Gebühren z.B. Freibad-Eintrittsgebühren sowie die aktuellen und vom Gemeinderat der Marktgemeinde Oberkappel beschlossenen Verordnungen finden Sie unter www.oberkappel.at

6. Termine Februar bis Mai 2011

Mittwoch, 16. Februar 2011	19.30 Uhr	Schneeschuhwanderung, FF-Haus Mollmannsreith
Freitag, 18. Februar 2011	20.00 Uhr	Gemeinderatsitzung; Gemeindeamt
Montag, 28. Februar 2011	09.00 Uhr	Bauverhandlung/Bauberatung; Gemeindeamt
Freitag, 04 März 2011	19.00 Uhr	Faschingssitzung im Pfarrheim Oberkappel
Samstag, 12. März 2011	18.30 Uhr	Preisschnapsen, Cafe Stögmüller
Freitag, 25. März 2011	20.00 Uhr	Vortrag „Brust bewusst – Brustkrebsvorsorge“, im Mehrzwecksaal im Kindergarten Mollmannsreith
Samstag, 26. März 2011	13.00 Uhr	Feuerwehrhaus Nachmittag, FF-Haus Oberkappel
Montag, 11. April 2011	10.30 Uhr	Zeckenschutzimpfung, Gemeindeamt Oberkappel
Freitag, 15. April 2011	20.00 Uhr	Gemeinderatsitzung; Gemeindeamt
Samstag, 30. April 2011	18.00 Uhr	Maibaum aufstellen, Oberer Marktplatz Oberkappel und Feuerwehrhaus Mollmannsreith
Mittwoch, 18. Mai 2011	09.00 Uhr	Bauverhandlung/Bauberatung; Gemeindeamt

Freundliche Grüße



Karl Kapfer
Bürgermeister